

Muster



Flotte-GARANT BAUPROTECT

Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen KLASSIK-System und PREMIUM

zwischen

(Vers.-Schein-Nr.):

(im Vertrag kurz "Versicherungsnehmer" genannt)

und der

VHV Allgemeine Versicherung AG

**VHV-Platz 1
30177 Hannover**

(im Vertrag kurz "VHV" genannt)

Versicherungsvermittler:

(im Vertrag kurz "Vermittler" genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Voraussetzungen für die Anwendung der Rahmenvereinbarung	5
§ 3 Tarifvoraussetzungen	7
§ 4 Vertragsgrundlagen und Vertragsgestaltung der Einzelpolice	7
§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes	8
(1) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	8
(2) Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung).....	8
(3) Höchstwertentschädigung in der Kaskoversicherung	9
(4) Allgemeine Produktinformation und Leistungs-Update-Garantie	9
(5) Fahrerschutz (sofern zur Einzelpolice vereinbart).....	10
(6) Auslandschutz für Pkw (sofern zur Einzelpolice vereinbart)	10
§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Einzelpolice	10
§ 7 Salvatorische Klausel	10
§ 8 Anzuwendendes Recht, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand	10
§ 9 Inkrafttreten und Dauer der Rahmenvereinbarung, Übergangsregelung	10
Unterschrift der VHV	11
Empfangsbestätigung	11
Unterschrift des Versicherungsnehmers	11
Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System Leistungserweiterungen	12
1 Erweiterter Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	12
1.1 Kfz-Umwelt-Schadensversicherung	12
1.2 Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	12
1.3 Erweiterter Umfang der Kfz-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge	12
2 Hinweise zu versicherten Schadenereignissen und Leistungen in der	
Fahrzeugversicherung gem. AKB	12
2.1.1 Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)	12
2.1.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)	13
2.2.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz	13
2.2.2 Neupreisentschädigung für Pkw im Erstbesitz (24 Monate)	13
2.2.3 Kaufpreisentschädigung für Gebrauch-Pkw (24 Monate).....	13
2.2.4 Schadenbedingter Treibstoffersatz bei Pkw	13
2.2.5 Mitversicherung grober Fahrlässigkeit	13
2.2.6 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge.....	13
3 Erweiterter Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung	13
3.1 Neupreisentschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (14 Monate)	13
3.2 Abschleppkosten bis 20.000 EUR	13
3.3 Eingeschränkter Abzug neu für alt bei Kaskoschäden	14
3.4 Zulassungs- und Entsorgungskosten.....	14
3.5 Überführungskosten	14
3.6 Ersatz von Vignetten und Plaketten bei Glasbruch	14
4 Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System-Module	15
4.1 Optionale Zusatzbausteine – Module zur Fahrzeugvoll- (VK) und Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) im Produkt BAUPROTECT KLASSIK-System (sofern jeweils zur Einzelpolice vereinbart)	15
4.1.1 Modul 1 in VK: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden	15
4.1.2 Modul 2 in VK Neupreisentschädigung für Pkw im Erstbesitz (36 Monate)	15
4.1.3 Modul 2 in VK: Neupreisentschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (24 Monate).....	15
4.1.4 Modul 3 in VK: GAP-Dekung für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge	15
4.1.5 Modul 4 in KH: Erweiterte Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	15
Flotte-GARANT BAUPROTECT PREMIUM Leistungserweiterungen	16
1 Erweiterter Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	16
1.1 Kfz-Umwelt-Schadensversicherung	16
1.2 Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16
1.3 Erweiterte Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16
1.4 Erweiterter Umfang der Kfz-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge	16

2 Hinweise zu versicherten Schadenereignissen und Leistungen in der Fahrzeugversicherung gem. AKB	16
2.1.1 Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)	16
2.1.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)	17
2.2.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz	17
2.2.2 Neupreiseschädigung für Pkw im Erstbesitz (24 Monate)	17
2.2.3 Kaufpreiseschädigung für Gebrauch-Pkw (24 Monate)	17
2.2.4 Schadenbedingter Treibstoffersatz bei Pkw	17
2.2.5 Mitversicherung grober Fahrlässigkeit	17
2.2.6 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge	17
3 Erweiterter Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung	17
3.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz	17
3.2 Ersatz von Vignetten und Plaketten bei Glasbruch	17
3.3 Kurzschluss-, Schmor- und Überspannungsschäden an elektronischen Bauteilen	18
3.4 Tierbisschäden und Tierbiss-Folgeschäden	18
3.5 Lackschäden durch chemische Einwirkung bei Pkw	18
3.6 Reifenversicherung – Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung	18
3.7 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw	18
3.8 Neupreiseschädigung für Pkw im Erstbesitz (36 Monate)	18
3.9 Kaufpreiseschädigung für Gebrauch-Pkw (36 Monate)	18
3.10 Neupreiseschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (24 Monate)	18
3.11 Wertminderung für Pkw	18
3.12 Abschleppkosten bis 20.000 EUR	18
3.13 Bergungskosten für beförderte Sachen	19
3.14 Rückholung von Fahrzeugen aus dem Ausland	19
3.15 Eingeschränkter Abzug neu für alt bei Kaskoschäden und Neupreiseschädigung für Autoradio etc. bei Pkw	19
3.16 Umsatzsteuererstattung bei Auslandsreparatur	19
3.17 Zulassungs- und Entsorgungskosten	19
3.18 Überführungskosten	19
3.19 Kosten für die Verzollung eines Fahrzeugs	20
3.20 Kosten eines Mietfahrzeugs als Ersatzwagen	20
3.21 GAP-Deckung	20
3.22 Mitversicherung von Schäden durch Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile	20
Sonderbedingung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen	21
Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw	22
Erläuterungen zum § 1 Ziffer II, Abs. 1 der Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw	24

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen BAUPROTECT KLASSIK-System und PREMIUM bildet die Grundlage für alle zu versichernden Einzelrisiken.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand der Versicherung sind

- alle auf den Versicherungsnehmer oder
- einen der unter Abs. 2 genannten Halter

mit einer VHV-Versicherungsbestätigung (§ 23 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung – FZV) zugelassenen:

- Personenkraftwagen (Pkw) in Eigenverwendung mit **reinem Elektroantrieb** bis 80.000 EUR, WKZ 112
- Personenkraftwagen (Pkw) in Eigenverwendung mit **übrigen Antriebsarten** bis 249 kW Motorleistung und bis 100.000 EUR, WKZ 112
- Lieferwagen (Lastkraftwagen bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr bis 250.000 EUR, WKZ 251
- Lastkraftwagen (Lkw) mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t im Werkverkehr bis 250.000 EUR, WKZ 351
- Zugmaschinen im Werkverkehr bis 250.000 EUR, WKZ 401
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit amtl. grünen Kennzeichen, max. mit 175 kW Diesel-Motor bis 250.000 EUR, WKZ 451
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit amtl. schwarzen Kennzeichen, max. mit 175 kW Diesel-Motor bis 250.000 EUR, WKZ 452
- Anhänger/Auflieger im Werkverkehr zur Güterbeförderung bis 250.000 EUR, WKZ 581
- Anhänger in Sonderausführung für gewerbliche Nutzung (WKZ 583), Anhänger-Arbeitsmaschinen (WKZ 585) und Sonderanhänger-Bautruppwagen (WKZ 587) bis 50.000 EUR
- Gabelstapler (Hub- und Frontstapler) bis 250.000 EUR, WKZ 708
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 100.000 EUR (für derartige Risiken/WKZ kann eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung, der Fahrerschutz und/oder eine Fahrzeugteilversicherung gemäß § 5 abgeschlossen werden), WKZ 705, WKZ 712, WKZ 713, WKZ 714, WKZ 717, WKZ 718, WKZ 723, WKZ 726, WKZ 727, WKZ 729

Die zuvor genannten EUR-Beträge sind Gesamtzeitwerte bei Erwerb des Fahrzeugs, im Falle der Erstzulassung bzw. der erstmaligen Inbetriebnahme des Fahrzeugs Gesamtneuwerte, ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Auf die besondere Regelung zur Höchstwertentschädigung in der Kaskoversicherung (§ 5 Abs. 3) wird hingewiesen.

(2) Der Zulassung auf den Versicherungsnehmer ist gleichgestellt die Zulassung auf

- eine andere Firma des Firmenverbundes (Mindestbeteiligung größer als 50 %),
- den Firmeninhaber/Geschäftsführer/Vorstand,
- den Komplementär der KG,
- den persönlich haftenden Gesellschafter der OHG oder
- den Leasinggeber oder Fahrzeughersteller/-händler eines Fahrzeugs.

(3) Für andere als die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Halter oder Fahrzeuge muss Versicherungsschutz gesondert beantragt werden.

(4) Vorläufige Deckung:

Für Risiken,

- die der Zulassungspflicht gemäß den §§ 3 und 4 FZV nicht unterliegen,
- deren Wert die unter Abs. 1 genannten kW- oder Wert-Grenzen (alle Antriebsarten) übersteigt und
- die nicht unter Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung angeführt sind

besteht vorläufiger Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vereinbarung.

Die endgültige Übernahme des Versicherungsschutzes durch die VHV bedarf einer gesonderten Bestätigung. Sofern derartige Fahrzeuge zur Versicherung gelangen, sind sie der VHV unverzüglich anzuzeigen, damit eine Entscheidung über die endgültige Übernahme des Versicherungsschutzes und dessen Tarifierung getroffen werden kann.

Eine vorläufige Deckung besteht jedoch nicht für unter Abs. 5 genannte Fahrzeuge.

(5) Nicht Gegenstand der Versicherung sind:

- a) Fahrzeuge, die kennzeichnungspflichtige oder genehmigungspflichtige Stoffe oder Güter im Sinne der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) transportieren.

Von dem vorgenannten Ausschluss ausgenommen sind nur Transporte gefährlicher Stoffe und Güter, die unter die Freistellungen (Handwerkerregelung, u.a.) und die Teilbefreiungen (1000 Punkte-Regelung, u.a.) nach den Bestimmungen der Ziffer 1.1.3. des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung fallen.

- b) Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die für eine geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern für andere verwendet werden (sog. gewerblicher Güterverkehr).
- c) Pkw, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und Anhänger/Auflieger zur Güterbeförderung, die gewerblich vermietet werden.
- d) Fahrzeuge, deren Erstzulassungsdatum bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder einen der unter Abs. 2 genannten Halter mehr als 30 Jahre zurückliegt (Oldtimer).
- e) Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (Ausnahmen Gabelstapler / Pkw bis 80.000 EUR).
- f) Pkw, die nach den Zulassungspapieren einen unvollständigen Hersteller- und/oder Typ-, Varianten-, Versions-Code haben oder nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind.

Für alle zuvor genannten Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages.

§ 2 Voraussetzungen für die Anwendung der Rahmenvereinbarung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist gewerblich im **Bauhauptgewerbe / Bauhandwerk** tätig.

Die über diesen Vertrag versicherte Firma ist ein

Bauhauptgewerbe:

Abbruchbetrieb.
Abdichtungsbetrieb.
Baggerbetrieb.
Baubetreuer
Baugeräte- und Baumaschinenvermietbetrieb.
Bauträger / Generalübernehmer
Betonbohrbetrieb.
Betonsanierungs- und Stahlarmierungsbetrieb.
Brückenbaubetrieb.
Brunnenbaubetrieb.
Dachdeckerbetrieb.
Fertigteilhaubetrieb.
Gartengestaltungsbetrieb.
Gerüstbaubetrieb.
Gerüstvermietbetrieb.
Geothermiebetrieb (Bohrungen für Erdwärmesonden).
Hochbaubetrieb.
Ingenieurbaubetrieb.
Kanalisationsbaubetrieb.
Landschaftsbaubetrieb.

Rohrleitungsbaubetrieb.
Schornsteinbaubetrieb.
Spezialtiefbaubetrieb.
Sprengbetrieb.
Straßenbaubetrieb.
Tiefbaubetrieb.
Wasserbaubetrieb.
Zimmereibetrieb.

Bauhandwerk:

Aufzugsbaubetrieb.
Bauklempnereibetrieb.
Bauschlossereibetrieb.
Blitzschutzanlagenbaubetrieb.
Elektroinstallationsbetrieb.
Estrichlegebetrieb.
Fahrbahnmarkierungsbetrieb.
Fassadenbaubetrieb.
Fenster- und Türeineinbaubetrieb.
Fernmeldebaubetrieb.
Fliesenlegebetrieb.
Fugbetrieb.
Gasanlageninstallationsbetrieb.
Gipserbetrieb.
Glasereibetrieb.
Heizungsanlageninstallationsbetrieb.
Holz- und Bautenschutzbetrieb.
Industrieanstrichbetrieb.
Innenausbaubetrieb.
Isolierbetrieb
(nur Kälte-, Wärme-, Schallschutzisolierung).
Jalousiebaubetrieb.
Kälteanlageninstallationsbetrieb.
Klimaanlageninstallationsbetrieb.
Lüftungsanlageninstallationsbetrieb.
Malerbetrieb.
Markisenbaubetrieb.
Messebaubetrieb.
Ofenbaubetrieb.
Parkettlegebetrieb.
Pflasterungsbetrieb.
Photovoltaikanlageninstallationsbetrieb.
Polstererbetrieb.
Putzbetrieb.
Raumausstatterbetrieb.
Rollladenbaubetrieb.
Sanitäranlageninstallationsbetrieb.
Schweißbetrieb.
Steinmetzbetrieb.
Stuckateurbetrieb.
Tankanlagenbaubetrieb.
Tankreinigungsbetrieb.
Teppich- und Bodenlegebetrieb.
Tischlereibetrieb.
Treppenbaubetrieb.
Trockenbaubetrieb.
Wasseranlageninstallationsbetrieb.
Zaunbaubetrieb.

- (2) Der VHV ist vor Vertragsabschluss der Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen durch Vorlage einer Kopie des **Gewerbeanmeldungsscheines** ein Nachweis der angegebenen betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers zu erbringen. Voraussetzung für die Versicherung eines Fahrzeugs über diese Rahmenvereinbarung ist die überwiegend betriebliche / geschäftliche Nutzung.

- (3) Der Versicherungsnehmer meldet die in § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der Gattung nach bezeichneten Fahrzeuge und Risiken nach erfolgter Zulassung bzw. nach dem Erwerb unverzüglich bei der VHV an.
- (4) Die VHV kann bei Anmeldung neuer Fahrzeuge gem. Abs. 3 die betriebliche / geschäftliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers überprüfen sowie Nachweise zur betrieblichen / geschäftlichen Nutzung der zu versichernden Fahrzeuge und anderer Tarifmerkmale verlangen.
- (5) Der Wegfall der betrieblichen / geschäftlichen Nutzung ist der VHV umgehend mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer erhält dann zur nächsten Hauptfälligkeit, dem 01.01. des Folgejahres, ein Angebot zum allgemeinen Kraftfahrt-Unternehmenstarif der VHV.

§ 3 Tarifvoraussetzungen

- (1) Die Schadenaufwendungen der letzten 3 Jahre beim Vorversicherer dürfen durchschnittlich im Verhältnis zu den Netto-Beiträgen der Tarife **BAUPROTECT KLASSIK-System** (einschließlich KLASSIK-System-Module) und **PREMIUM** eine **Schadenquote von 70 %** nicht übersteigen.
- (2) Es obliegt dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss der Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen einen schriftlichen Nachweis des Vorversicherers über die Schadenaufwendungen zu erbringen.
- (3) Für Betriebsneugründungen wird ab Beginn des ersten Einzelvertrages (Einzelpolice) im laufenden Versicherungsjahr und für die zwei folgenden Versicherungsperioden – auch für Ersatzfahrzeuge und für zusätzliche Fahrzeuge – ein tariflicher Risikozuschlag in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung erhoben.

§ 4 Vertragsgrundlagen und Vertragsgestaltung der Einzelpolice

- (1) Vertragsgrundlage der Einzelpolice sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die für sämtliche unter dieser Rahmenvereinbarung versicherten Einzelrisiken gelten. **Die AKB sind der Verbraucher-Information Nummer KN0425 zur Autoversicherung (Stand 04/2025) zu entnehmen.** Die AKB haben solange Gültigkeit, bis sie durch eine neue Bedingungsworkgeneration abgelöst werden. Die VHV wird darüber eine Mitteilung geben.
- (2) Für das einzelne Fahrzeug/Risiko dokumentiert die VHV eine Einzelpolice. Die Einzelpolice gelten als selbstständige Versicherungsverträge im Sinne der AKB und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Die jeweils gültige Verbraucher-Information inkl. der AKB wird zur Information mit dem Versicherungsschein zur Einzelpolice übersandt. Auf die allgemeinen Produktinformationen zur Kraftfahrtversicherung und die Datenschutzhinweise, die Bestandteile der Verbraucher-Information sind, wird hingewiesen.
- (3) Der Einzelpolice liegen ferner die folgenden Einzelwerke in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:
 - Tarif KLASSIK-System oder Tarif PREMIUM
 - Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System Leistungserweiterungen einschließlich zur Einzelpolice vereinbarter BAUPROTECT KLASSIK-System-Module oder Flotte-GARANT BAUPROTECT PREMIUM Leistungserweiterungen
 - Sonderbedingung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw einschließlich Erläuterungen (für KLASSIK-System, sofern vereinbart)
 - etwa vereinbarte Individualvereinbarungen
- (4) Auf die Einzelpolice finden alle Bedingungen der Rahmenvereinbarung Anwendung, solange der Versicherungsnehmer oder eine in § 1 Abs. 2 genannte Person oder Firma Halter des Fahrzeuges ist.
- (5) Für die Rahmenvereinbarung und die darunter fallenden Einzelrisiken gelten die Bestimmungen des § 53 ff VVG über die laufende Versicherung. Gemäß § 210 VVG finden die Regelungen zur Beratung, Information und zum Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§§ 6 bis 8 VVG) auf die laufende Versicherung keine Anwendung.
- (6) Versicherungsperiode der Einzelpolice ist die Zeit vom 01. Januar, 0.00 Uhr, des einen, bis zum 01. Januar, 0.00 Uhr, des folgenden Jahres (Hauptfälligkeit).

- (7) Zur Anmeldung für das einzelne Fahrzeug ist ausreichend, wenn der VHV eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (vormals Kfz-Schein) bzw. der Betriebserlaubnis bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen eingereicht wird. Auf Verlangen ist der VHV auch eine Kopie der Anschaffungsrechnung vorzulegen.
- (8) Der VHV ist mit der Anmeldung eines Fahrzeuges der Umfang des Versicherungsschutzes (§ 5) mitzuteilen. Der für das einzelne Fahrzeug geltende Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Einzelpolice dokumentiert.
- (9) Für Pkw, Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen erfolgt die Beitragsberechnung auf Grundlage der Motorleistung in kW.
- (10) Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System (Abschnitt I und Anhang 1 AKB), zur Typklasse (Abschnitt J.1 AKB), zur Regionalklasse (Abschnitt J.2 AKB) und zu Tarifgruppen (Anhang 5 AKB) finden bei der Beitragsberechnung keine Anwendung.
- (11) Fahrzeugwechsel, Fahrzeugparkerweiterungen und Fahrzeugparkverringerungen sind der VHV – insbesondere zur internen Pflege der Schadenfreiheitsklassen – formlos anzuzeigen.
- (12) Die Bestimmungen zur Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen J.3 AKB (Tarifänderung), J.4 AKB (Kündigungsrecht), J.5 AKB (gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) und J.7 AKB (Änderung der Tarifstrukturen) bleiben unberührt.

§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes

Es gilt der nachfolgend beschriebene Umfang des Versicherungsschutzes inkl. der

- Flotte-GARANT BAUPROTECT **PREMIUM** Leistungserweiterungen (Anlage) oder nach besonderer Aufgabe die
- Flotte-GARANT BAUPROTECT **KLASSIK-System** Leistungserweiterungen (Anlage) einschließlich jeweils zur Einzelpolice gewählter Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System-Module (Anlage).

(1) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- a) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden jedoch höchstens 15 Mio. EUR je geschädigte Person.
- b) Für Pkw bestehen Schutzbriefleistungen gemäß Abschnitt A.4 AKB. Bei Abwahl der Schutzbriefleistungen zu einer Einzelpolice ermäßigt sich der Beitrag um den im Tarif dafür vorgesehenen Betrag.
- c) Für Lieferwagen können Schutzbriefleistungen gemäß Abschnitt A.7 AKB für einen Zusatzbeitrag vereinbart werden.
- d) Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen gelten die Sonderbedingungen für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Anlage).

(2) Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)

- a) Fahrzeugvollversicherung mit 300 EUR Selbstbeteiligung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung
- b) oder Fahrzeugvollversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung
- c) oder Fahrzeugvollversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung
- d) oder Fahrzeugvollversicherung mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung
- e) oder Fahrzeugvollversicherung mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung

- f) oder Fahrzeugvollversicherung mit 2.500 EUR Selbstbeteiligung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 2.500 EUR Selbstbeteiligung
- g) oder Fahrzeugteilversicherung mit 150 EUR Selbstbeteiligung.
- h) oder Fahrzeugteilversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung.
- i) oder Fahrzeugteilversicherung mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung.
- j) oder Fahrzeugteilversicherung mit 2.500 EUR Selbstbeteiligung.
- k) Nach besonderer Aufgabe kann auch nur eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 5 Abs. 1a abgeschlossen werden.
- l) Die im Abschnitt A.2.1.1 AKB aufgeführten Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, einschließlich **fest verbundener** Sonderausstattungen, Sonder-/Wechsellaufbauten und Zusatzgeräte, sind in der Fahrzeugversicherung beitragsfrei mitversichert, sofern die in § 1 Abs. 1 genannten Werte nicht überschritten werden.

Wechsellaufbauten und Zusatzgeräte sind ausdrücklich nur in einem mit dem versicherten Träger-/Fahrzeug verbundenen Zustand mitversichert. Als Sonderausstattung gelten auch auf Karosserieteilen angebrachte Folien und Beschriftungen.

- m) Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen kann nur eine Fahrzeugteilversicherung vereinbart werden.

(3) Höchstwertentschädigung in der Kaskoversicherung

- a) Abweichend von Abschnitt A.2.5.1.1 AKB zahlt die VHV bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs, jedoch maximal bis zum Höchstwert für:
 - Personenkraftwagen (Pkw) in Eigenverwendung 100.000 EUR
 - Lieferwagen (Lastkraftwagen bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) 250.000 EUR
 - Lastkraftwagen (Lkw) mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t 250.000 EUR
 - Zugmaschinen 250.000 EUR
 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen (max. 175 kW) 250.000 EUR
 - Anhänger/Auflieger zur Güterbeförderung 250.000 EUR
 - Anhänger in Sonderausführung für gewerbliche Nutzung, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sonderanhänger-Bautruppwagen 50.000 EUR
 - Gabelstapler (Hub- und Frontstapler) 250.000 EUR
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 100.000 EUR
- b) Der Wiederbeschaffungswert bzw. die zuvor genannten Höchstwerte gelten in Ergänzung zu Abschnitt A.2.5.2.1 AKB auch, wenn das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung repariert wird.
- c) Die in Abschnitt A.2.5.6 AKB beschriebene Höchstwertentschädigung in der Fahrzeugversicherung, die sog. Neupreisentschädigung, ist ebenfalls beschränkt auf die in Abs. 3a) genannten Höchstwerte.
- d) Als Höchstwertentschädigung kann für Pkw auf Antrag des Versicherungsnehmers ein höherer Betrag vereinbart werden. Die Versicherung eines Höchstwertes über 130.000 EUR ist dabei ausgeschlossen.
- e) Als Höchstwertentschädigung kann für selbstfahrende Arbeitsmaschinen auf Antrag des Versicherungsnehmers ein höherer Betrag vereinbart werden. Die Versicherung eines Höchstwertes über 250.000 EUR ist dabei ausgeschlossen.

(4) Allgemeine Produktinformation und Leistungs-Update-Garantie

- a) Im Produkt Flotte-GARANT BAUPROTECT- **Bauhauptgewerbe / Bauhandwerk** gilt durch die Leistungserweiterungen KLASSIK-System und optionale KLASSIK-System-Module bzw. durch die Leistungserweiterungen PREMIUM ein besonderer Versicherungsschutz. Leistungsverbesserungen werden durch die Ausfertigung von Nachträgen zur Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen eingeführt.
- b) Sofern in Folgejahren in Neugeschäftstarifen Leistungsverbesserungen eingeführt werden, gelten diese auch für diese Rahmenvereinbarung (Leistungs-Update-Garantie).

(5) Fahrerschutz (sofern zur Einzelpolice vereinbart)

Für Pkw in Eigenverwendung, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ohne landwirtschaftliche Zugmaschinen) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen gilt der Fahrerschutz gemäß Abschnitt A.5 AKB gegen Beitragszuschlag mitversichert.

(6) Auslandschutz für Pkw (sofern zur Einzelpolice vereinbart)

Für Pkw in Eigenverwendung besteht für einen Zusatzbeitrag ein Auslandschadenschutz gemäß Abschnitt A.6 AKB.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Einzelpolice

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz für die einzelnen Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 beginnt jeweils mit dem Gefahrübergang auf den Versicherungsnehmer.
- b) Ab Gefahrübergang bis zur Anmeldung der Fahrzeuge (§ 1 Abs. 1) zur jeweiligen Einzelpolice gilt zunächst die in § 5 Abs. 2a beschriebene Fahrzeugvollversicherung mit den Leistungserweiterungen PREMIUM, sofern bei Anmeldung für die Einzelpolice nicht ausdrücklich durch besondere Aufgabe eine andere Voll- oder Teilkaskoversicherung (§ 5 Abs. 2b bis § 5 Abs. 2j) mit den Leistungserweiterungen PREMIUM oder dem Leistungsumfang KLASSIK-System einschließlich jeweils zur Einzelpolice gewählter KLASSIK-System-Module beantragt oder nach § 5 Abs. 2k keine Fahrzeugversicherung beantragt wird.
- c) Der Fahrerschutz für alle Fahrzeugarten und der Auslandschutz für Pkw sind generell besonders zu beantragen und gelten ab Anmeldung beim Vermittler bzw. bei der VHV.
- d) Bei Wiederezulassung eines Fahrzeugs nach Außerbetriebsetzung (vormals vorübergehende Stilllegung) gilt der zuletzt vereinbarte Versicherungsumfang, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Ende des Versicherungsschutzes

Das Ende des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Bestimmungen der AKB.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

§ 8 Anzuwendendes Recht, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Anschrift der Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich auf diese Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherung beziehen, wird als Gerichtsstand des ersten Rechtszuges der Gerichtsstand Hannover vereinbart.

§ 9 Inkrafttreten und Dauer der Rahmenvereinbarung, Übergangsregelung

- (1) Inkrafttreten und Dauer der Rahmenvereinbarung
 - a) Die Rahmenvereinbarung tritt am __. __. 20__ (Tagesdatum) in Kraft.

- b) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- c) Im Falle der Beendigung der Rahmenvereinbarung durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen erlischt auch der Versicherungsschutz für die Einzelpolice.
- d) Ist unter dieser Rahmenvereinbarung keine laufende Einzelpolice mehr vorhanden und besteht auch für keine Einzelpolice eine Ruheversicherung, so endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Kalenderjahres, welches sich aus dem Beendigungsdatum der letzten Einzelpolice bzw. der letzten Ruheversicherung (Abschnitt H.1.1 bis H.1.8 AKB) bestimmt.

(2) Übergangsregelung

Die Rahmenvereinbarung bezieht sich nicht auf Fahrzeuge/Risiken, die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns der Rahmenvereinbarung bereits auf den Versicherungsnehmer zugelassen und/oder noch bei einem anderen Versicherer versichert sind.

Unterschrift der VHV

Hannover, __. __. ____



Empfangsbestätigung

Die Verbraucher-Information **Nummer KN0425 zur Autoversicherung (Stand 04/2025)** inkl. der **Datenschutzhinweise** habe ich erhalten als:

☐ Papier ☐ E-Mail ☐ Download
(Bitte ankreuzen)

.....
(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

Unterschrift des Versicherungsnehmers

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

Anlagen

Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System Leistungserweiterungen

1 Erweiterter Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In Abweichung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gelten im Produkt **BAU-PROTECT KLASSIK-System** die folgenden Besonderheiten:

1.1 Kfz-Umwelt-Schadensversicherung

Abschnitt A.1.1.1 und A.1.3.2 AKB: Zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen der AKB mitversichert.

1.2 Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Abschnitt A.1.5.6.2: Es besteht Versicherungsschutz für sog. Eigenschäden im Umfang des Abschnittes A.1.5.6.2 AKB. Versichert sind, mit Ausnahme von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, alle unter dieser Rahmenvereinbarung versicherten Fahrzeuge.

Eine Eintrittspflicht der VHV besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Betriebsgeländen oder auf anderen eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken des Versicherungsnehmers oder eines im § 1 Abs. 2 der Kfz-Rahmenvereinbarung genannten Halters ereignet hat.

Bei Eigenschäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungsleistungen für Eigenschäden sind je Einzelpolice und Versicherungsjahr auf 100.000 EUR maximiert.

1.3 Erweiterter Umfang der Kfz-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge

Abschnitt A.1.6 AKB: Bei einer Einzelpolice für einen Pkw erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet hat. Versichert ist dabei auch die dienstliche Anmietung von Fahrzeugen.

Mitversicherte Personen sind auch die im Handelsregister eingetragenen Vorstände, Geschäftsführer und Prokuristen, soweit ihnen ein Pkw des Versicherungsnehmers zur überwiegend betrieblichen / geschäftlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeuges (Wohnmobil/Wohnwagen) oder Zweirades und nur in Ergänzung und im Anschluss an die vor Ort abgeschlossene lokale Police, begrenzt auf den die lokale Deckungssumme übersteigenden Deckungsanspruch (Subsidiärdeckung).

2 Hinweise zu versicherten Schadenereignissen und Leistungen in der Fahrzeugversicherung gem. AKB

2.1 Auf Grundlage der AKB sind folgende Schadenereignisse versichert:

2.1.1 Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

- Brand und Explosion (Abschnitt A.2.2.1.1 AKB)
- Entwendung (Abschnitt A.2.2.1.2 AKB)
- Elementargefahren: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen (auch Schneelawinen von Hausdächern), Muren, Erdbeben, Erdfall, Vulkanausbruch (Abschnitt A.2.2.1.3 AKB)
- Zusammenstoß mit Tieren aller Art (Abschnitt A.2.2.1.4 AKB)
- Glasbruch (Abschnitt A.2.2.1.5 AKB)
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung und durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten bis 10.000 EUR (Abschnitt A.2.2.1.6 AKB)
- Tierbisschäden (Abschnitt A.2.2.1.7 AKB)
- Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 10.000 EUR mitversichert (Abschnitt A.2.2.1.7 AKB)

- Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen – Havarie Grosse oder die umlagefähigen Rettungskosten bei Anfahren eines Nothafens (Abschnitt A.2.2.1.9 AKB)

2.1.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

- Ereignisse der Teilkasko (Abschnitt A.2.2.2.1 AKB)
- Unfall (Abschnitt A.2.2.2.2 AKB)
- Mut- oder böswillige Handlungen (Abschnitt A.2.2.2.3 AKB)

2.2 In der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung sind nach den AKB folgende Leistungen versichert:

2.2.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine vollständige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub (Abschnitt A.2.2.1.2 AKB).

2.2.2 Neupreischädigung für Pkw im Erstbesitz (24 Monate)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.2 AKB).

2.2.3 Kaufpreischädigung für Gebrauch-Pkw (24 Monate)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 24 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.3 AKB).

2.2.4 Schadenbedingter Treibstoffersatz bei Pkw

Schadenbedingter Treibstoffersatz wird bei Pkw ersetzt (Abschnitt A.2.5.7.1 AKB).

2.2.5 Mitversicherung grober Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichtet die VHV gegenüber dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten und den berechtigten Fahrern gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (Abschnitt A.2.9.1 Satz 2 und Satz 3 AKB).

2.2.6 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge

Für Pkw und Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit Hybrid- und Elektroantrieben bestehen Zusatzleistungen (Abschnitt A.2.5.9 AKB).

3 Erweiterter Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung

In Abweichung der AKB gelten im Produkt **BAUPROTECT KLASSIK-System** die folgenden Besonderheiten:

3.1 Neupreischädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (14 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 Satz 1 AKB: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 14 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Die Bestimmungen des Abschnitts A.2.5.1.2 Satz 2 und Satz 3 AKB finden in gleicher Weise für Lieferwagen Anwendung.

3.2 Abschleppkosten bis 20.000 EUR

Abschnitt A.2.5.2.2 AKB: Bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, auch bei Totalschäden ohne vorhandenen Restwert oder im Fall eines Verlustes, ersetzt die VHV die über die notwendigen einfachen Transportkosten (zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt) hinausgehenden Abschlepp- inkl. Bergungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 20.000 EUR.

3.3 Eingeschränkter Abzug neu für alt bei Kaskoschäden

Abschnitt A.2.5.2.3 AKB: Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, zieht die VHV von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung keinen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Der Verzicht auf den Abzug (neu für alt) nach Absatz 1 gilt nicht für

- Radio und Abspielgeräte (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte,
- den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss,
- Antriebs-Akkumulatoren (Akku) von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Abschnitt A.2.5.9.2: Besteht für einen Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb eine Fahrzeugvollversicherung und greift die Neupreiseschädigung, wird im Falle einer Leistung aus der Allgefahrendeckung für den Akku kein Abzug vorgenommen.

Greift keine Neupreiseschädigung, wird für den Akku ab dem 2. Betriebsjahr maximal ein Abzug von 10% je Betriebsjahr vorgenommen.

3.4 Zulassungs- und Entsorgungskosten

Abschnitte A.2.5.7.1 und A.2.5.1.1 AKB: Im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes werden in der Fahrzeugversicherung bei allen Fahrzeugarten Zulassungskosten einschließlich Abmeldegebühren sowie Entsorgungskosten für das verunfallte Fahrzeug übernommen. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

3.5 Überführungskosten

Abschnitt A.2.5.7.1 AKB: Bei der Abrechnung eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes nach A.2.5.1.2 AKB ersetzt die VHV in der Fahrzeugversicherung bei allen Fahrzeugarten auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 500 EUR.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

3.6 Ersatz von Vignetten und Plaketten bei Glasbruch

Abschnitt A.2.2.1.5 AKB: Bei Bruchschäden an der Verglasung werden die Kosten von auf Scheiben angebrachten Vignetten/Plaketten für den noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum ersetzt. Die anteiligen Kosten werden auch über einen Betrag von 50 EUR hinaus erstattet. Das Vorhandensein der Vignette/Plakette muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4 Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System-Module

4.1 Optionale Zusatzbausteine – Module zur Fahrzeugvoll- (VK) und Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) im Produkt BAUPROTECT KLASSIK-System (sofern jeweils zur Einzelpolice vereinbart)

4.1.1 Modul 1 in VK: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Abschnitt A.2.2.2.2 AKB: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden für Nutzfahrzeuge und Pkw im Rahmen der Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden sowie den ergänzenden Erläuterungen.

4.1.2 Modul 2 in VK Neupreisentschädigung für Pkw im Erstbesitz (36 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 AKB: Bei Schäden, die in den ersten 36 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Das Modul 2 kann nicht mit Modul 3 kombiniert werden.

4.1.3 Modul 2 in VK: Neupreisentschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (24 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 Satz 1 AKB: Bei Schäden, die in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Die Bestimmungen des Abschnitts A.2.5.1.2 Satz 2 und Satz 3 AKB finden in gleicher Weise für Lieferwagen Anwendung. Das Modul 2 kann nicht mit Modul 3 kombiniert werden.

4.1.4 Modul 3 in VK: GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge

Abschnitt A.2.10 AKB: GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte geleaste Pkw, Lieferwagen, Lkw mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, Zugmaschinen und Anhänger/Auflieger (Beantragung mit einer Fahrzeugvollversicherung). Das Modul 3 kann nicht mit Modul 2 kombiniert werden.

4.1.5 Modul 4 in KH: Erweiterte Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Abschnitt A.1.5.6.2 AKB: In Ergänzung zu Abschnitt A.1.5.6.2 AKB umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen an anderen eigenen Fahrzeugen (auch auf eigenen Grundstücken), eigenen Gebäuden und sonstigen eigenen Sachen (nur auf eigenen Grundstücken) verursacht werden.
Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.
Die Erweiterte Eigenschadendeckung kann nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen beantragt werden.

Flotte-GARANT BAUPROTECT PREMIUM Leistungserweiterungen

1 Erweiterter Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In Abweichung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gelten im Produkt **BAU-PROTECT PREMIUM** die folgenden Besonderheiten:

1.1 Kfz-Umwelt-Schadensversicherung

Abschnitt A.1.1.1 und A.1.3.2 AKB: Zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen der AKB mitversichert.

1.2 Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Abschnitt A.1.5.6.2: Es besteht Versicherungsschutz für sog. Eigenschäden im Umfang des Abschnittes A.1.5.6.2 AKB. Versichert sind, mit Ausnahme von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, alle unter dieser Rahmenvereinbarung versicherten Fahrzeuge.

1.3 Erweiterte Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Abschnitt A.1.5.6.2 AKB: In Ergänzung zu Abschnitt A.1.5.6.2 AKB umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen an anderen eigenen Fahrzeugen (auch auf eigenen Grundstücken), eigenen Gebäuden und sonstigen eigenen Sachen (nur auf eigenen Grundstücken) verursacht werden. Versichert sind, mit Ausnahme von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, alle unter dieser Rahmenvereinbarung versicherten Fahrzeuge. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

1.4 Erweiterter Umfang der Kfz-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge

Abschnitt A.1.6 AKB: Bei einer Einzelpolice für einen Pkw erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet hat. Versichert ist dabei auch die dienstliche Anmietung von Fahrzeugen.

Mitversicherte Personen sind auch die im Handelsregister eingetragenen Vorstände, Geschäftsführer und Prokuristen, soweit ihnen ein Pkw des Versicherungsnehmers zur überwiegend betrieblichen / geschäftlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeuges (Wohnmobil/Wohnwagen) oder Zweirades und nur in Ergänzung und im Anschluss an die vor Ort abgeschlossene lokale Police, begrenzt auf den die lokale Deckungssumme übersteigenden Deckungsanspruch (Subsidiärdeckung).

2 Hinweise zu versicherten Schadenereignissen und Leistungen in der Fahrzeugversicherung gem. AKB

2.1 Auf Grundlage der AKB sind folgende Schadenereignisse versichert:

2.1.1 Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

- Brand und Explosion (Abschnitt A.2.2.1.1 AKB)
- Entwendung (Abschnitt A.2.2.1.2 AKB)
- Elementargefahren: Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen (auch Schneelawinen von Hausdächern), Muren, Erdbeben, Erdfall, Vulkanausbruch (Abschnitt A.2.2.1.3 AKB)
- Zusammenstoß mit Tieren aller Art (Abschnitt A.2.2.1.4 AKB)
- Glasbruch (Abschnitt A.2.2.1.5 AKB)
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung und durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten bis 10.000 EUR (Abschnitt A.2.2.1.6 AKB)
- Tierbisschäden (Abschnitt A.2.2.1.7 AKB)
- Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 10.000 EUR mitversichert (Abschnitt A.2.2.1.7 AKB)

- Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen – Havarie Grosse oder die umlagefähigen Rettungskosten bei Anfahren eines Nothafens (Abschnitt A.2.2.1.9 AKB)

2.1.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

- Ereignisse der Teilkasko (Abschnitt A.2.2.2.1 AKB)
- Unfall (Abschnitt A.2.2.2.2 AKB)
- Mut- oder böswillige Handlungen (Abschnitt A.2.2.2.3 AKB)

2.2 In der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung sind nach den AKB folgende Leistungen versichert:

2.2.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine vollständige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub (Abschnitt A.2.2.1.2 AKB).

2.2.2 Neupreischädigung für Pkw im Erstbesitz (24 Monate)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.2 AKB).

2.2.3 Kaufpreischädigung für Gebrauch-Pkw (24 Monate)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 24 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.3 AKB).

2.2.4 Schadenbedingter Treibstoffersatz bei Pkw

Schadenbedingter Treibstoffersatz wird bei Pkw ersetzt (Abschnitt A.2.5.7.1 AKB).

2.2.5 Mitversicherung grober Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichtet die VHV gegenüber dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten und den berechtigten Fahrern gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (Abschnitt A.2.9.1 Satz 2 und Satz 3 AKB).

2.2.6 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge

Für Pkw und Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit Hybrid- und Elektroantrieben bestehen Zusatzleistungen (Abschnitt A.2.5.9 AKB).

3 Erweiterter Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung

In Abweichung der AKB gelten im Produkt **BAUPROTECT PREMIUM** die folgenden Besonderheiten:

3.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz

Abschnitt A.2.2.1.2 AKB: Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine vollständige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub. Eine hälftige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel.

3.2 Ersatz von Vignetten und Plaketten bei Glasbruch

Abschnitt A.2.2.1.5 AKB: Bei Bruchschäden an der Verglasung werden die Kosten von auf Scheiben angebrachten Vignetten/Plaketten für den noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum ersetzt. Die anteiligen Kosten werden auch über einen Betrag von 50 EUR hinaus erstattet. Das Vorhandensein der Vignette/Plakette muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

3.3 Kurzschluss-, Schmor- und Überspannungsschäden an elektronischen Bauteilen

Abschnitt A.2.2.1.6 AKB: Der Versicherungsschutz der Fahrzeugteilversicherung wird erweitert auf Kurzschluss- und Schmorschäden an elektronischen Bauteilen sowie durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten. Die Ersatzleistung ist auf insgesamt 20.000 EUR begrenzt.

3.4 Tierbisssschäden und Tierbiss-Folgeschäden

Abschnitt A. 2.2.1.7 Satz 3 AKB: Folgeschäden aller Art sind bis 20.000 EUR mitversichert.

3.5 Lackschäden durch chemische Einwirkung bei Pkw

Abschnitt A.2.2.2 AKB: Bei Pkw umfasst die Fahrzeugvollversicherung auch Lackschäden durch chemische Einwirkung, jedoch nicht durch Verschleiß.

3.6 Reifenversicherung – Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung

Abschnitte A.2.2.2 und A.2.9.3 AKB: In der Fahrzeugvollversicherung werden auch Reifenschäden durch Vandalismus am Reifen und Gebrauchsschäden, verursacht durch Bordsteine, Nägel, Glas oder andere Gegenstände, ersetzt.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, es erfolgt jedoch ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt).

3.7 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw

Abschnitt A.2.2.2.2 AKB: Bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung gelten für Nutzfahrzeuge und Pkw Schäden im Rahmen der Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden sowie den ergänzenden Erläuterungen als mitversichert.

3.8 Neupreisentschädigung für Pkw im Erstbesitz (36 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 AKB: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 36 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs.

3.9 Kaufpreisentschädigung für Gebrauch-Pkw (36 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.3: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 36 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.3 AKB).

3.10 Neupreisentschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (24 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 Satz 1 AKB: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Die Bestimmungen des Abschnitts A.2.5.1.2 Satz 2 und Satz 3 AKB finden in gleicher Weise für Lieferwagen Anwendung.

3.11 Wertminderung für Pkw

Abschnitt A.2.5.2.1 AKB: In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach Abschnitt A.2.5.2.1 AKB zahlt die VHV eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten.

Voraussetzung ist, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 36 Monate ist und die Reparaturkosten 1.000 EUR übersteigen.

3.12 Abschleppkosten bis 20.000 EUR

Abschnitt A.2.5.2.2 AKB: Bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, auch bei Totalschäden ohne vorhandenen Restwert oder im Fall eines Verlustes, ersetzt die VHV die über die notwendigen einfachen Transportkosten (zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt) hinausgehenden Abschlepp- inkl. Bergungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 20.000 EUR.

3.13 Bergungskosten für beförderte Sachen

Abschnitt A.2.5.2.2 AKB: Bei erheblicher Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, auch im Falle eines Totalschadens ohne vorhandenen Restwert, ersetzt die VHV zusätzlich Bergungskosten für beförderte Sachen einschließlich Gepäck bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.

3.14 Rückholung von Fahrzeugen aus dem Ausland

Abschnitt A.2.5.2.2 AKB: Die VHV ersetzt im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe bei erheblicher Beschädigung des Fahrzeugs mit einer voraussichtlichen Reparaturdauer von mehr als 3 Tagen die Kosten für die Rückholung (Pick-up des Fahrzeugs mit speziellen Abschleppfahrzeugen) an den ständigen Wohn- bzw. Firmensitz des Versicherungsnehmers oder nach Rücksprache mit der VHV an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands. Die Rücktransportkosten sind auf einen Betrag von 5.000 EUR begrenzt.

3.15 Eingeschränkter Abzug neu für alt bei Kaskoschäden und Neupreisentschädigung für Autoradio etc. bei Pkw

Abschnitt A.2.5.2.3 AKB: Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, zieht die VHV von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung keinen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Der Verzicht auf den Abzug (neu für alt) nach Absatz 1 gilt nicht für

- Radio und Abspielgeräte (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte,
- den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss,
- eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung (Reifenversicherung nach Ziffer 3.6),
- Antriebs-Akkumulatoren (Akku) von Elektro- und Hybridfahrzeugen.
- Bei Pkw erfolgt jedoch kein Abzug neu für alt für Radio und Abspielgeräte (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Geräte kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte.

Abschnitt A.2.5.9.2: Besteht für einen Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb eine Fahrzeugvollversicherung und greift die Neupreisentschädigung, wird im Falle einer Leistung aus der Allgefahrendeckung für den Akku kein Abzug vorgenommen.

Greift keine Neupreisentschädigung, wird für den Akku ab dem 2. Betriebsjahr maximal ein Abzug von 10% je Betriebsjahr vorgenommen.

3.16 Umsatzsteuererstattung bei Auslandsreparatur

Abschnitt A.2.5.4 AKB: Wird bei einer Reparatur im Ausland die dort anfallende Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer durch das für den Versicherungsnehmer zuständige Finanzamt nicht erstattet, so werden diese Kosten im Rahmen der Fahrzeugversicherung ersetzt.

3.17 Zulassungs- und Entsorgungskosten

Abschnitte A.2.5.7.1 und A.2.5.1.1 AKB: Im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes werden in der Fahrzeugversicherung bei allen Fahrzeugarten Zulassungskosten einschließlich Abmeldebühren sowie Entsorgungskosten für das verunfallte Fahrzeug übernommen. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

3.18 Überführungskosten

Abschnitt A.2.5.7.1 AKB: Bei der Abrechnung eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes nach A.2.5.1.2 AKB ersetzt die VHV in der Fahrzeugversicherung bei allen Fahrzeugarten auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 500 EUR.

Bei Pkw erhöht sich dieser Betrag auf 1.000 EUR, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 36 Monate ist.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist in beiden Fällen, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

3.19 Kosten für die Verzollung eines Fahrzeugs

Abschnitt A.2.5.7.1 AKB: Die VHV ersetzt in der Fahrzeugversicherung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht zurückgebracht wird, die Kosten für die Verzollung des Fahrzeugs (Verfahrensgebühren, den Zollbetrag und evtl. sonstige Steuern). Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

3.20 Kosten eines Mietfahrzeugs als Ersatzwagen

Abschnitt A.2.5.7.1 AKB: Die VHV hilft Ihnen in der Fahrzeugversicherung bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs, auch bei Totalschäden ohne vorhandenen Restwert oder im Falle eines Verlustes bei der Anmietung eines Mietfahrzeugs (Selbstfahrervermietfahrzeug).

Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens für höchstens sieben Tage.

Je Tag erstattet die VHV bis höchstens

- bei einem Pkw 75 EUR,
- bei einem Lieferwagen 100 EUR und
- bei allen anderen in § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung genannten Fahrzeugen 150 EUR.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme.

3.21 GAP-Deckung

Abschnitt A.2.10 AKB: Für geleaste und kreditfinanzierte Pkw und Lieferwagen ist die GAP-Deckung als beitragsfreie Zusatzleistung zur Fahrzeugvollversicherung eingeschlossen.

Für Lkw mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, Zugmaschinen und Anhänger/Auflieger kann mit Beantragung einer Fahrzeugvollversicherung die GAP-Deckung gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

3.22 Mitversicherung von Schäden durch Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile

Zusatzleistung zu Abschnitt A.2.2.1.2 (Entwendung): Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile (z.B. Mantel, Tasche, Koffer, Laptop, Handy, Werkzeug) verursacht werden.

Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug

Versichert sind alle in § 1 aufgezählten versicherten Fahrzeugarten.

Sonderbedingung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit.
- (2) Mitversichert im Sinne der AKB sind auch Personen,
 - a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
 - b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.
- (3) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche aus Beförderungsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträge) einschließlich der Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen,
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der Ladung, während sie durch die versicherte Arbeitsmaschine be- oder entladen wird.
 - c) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen,
 - d) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- und Vermögensschäden.

Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw

§ 1 Versicherte Sachen

- I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - (1) das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug;
 - (2) die mit dem versicherten Fahrzeug fest verbundenen Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör einschließlich fest verbundener Zusatzgeräte, auch wenn die zuvor genannten Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, sofern die in § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen genannten Werte nicht überschritten werden, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Ziffer II, Abs. 1 bis 5;
 - (3) Veränderungen des versicherten Fahrzeugs und seiner mit ihm fest verbundenen Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör einschließlich fest verbundener Zusatzgeräte, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen wurden, sofern die in § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen genannten Werte nicht überschritten werden, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Ziffer II, Abs. 1 bis 5;
- II. Nicht versichert sind
 - (1) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen;
 - (2) Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
 - (3) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
 - (4) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Ketten, Raupen, Kabel;
 - (5) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

§ 2 Vertragsgrundlage und versicherte Schäden

- (1) Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die dem versicherten Fahrzeug zugrunde liegen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Ziffer A.2.2.2.2 AKB sind auch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden mitversichert, die an den versicherten Sachen entstehen.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
 - (1) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Fahrzeuge und Sachen verantwortlich zu entscheiden hat;
 - (2) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Die VHV leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn zur Zeit des Schadens mit Zustimmung der VHV wenigstens behelfsmäßig eine Reparatur durchgeführt worden war;
 - (3) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebs, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet die VHV bedingungsgemäß Entschädigung;

- II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für
- (1) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;
 - (2) Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Anhänger-Arbeitsmaschinen
 - a) auf Wasserbaustellen;
 - b) im Bereich von Gewässern;
 - c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
 - d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
- III. Auf die Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß der Abschnitte A.2.4 und A.2.9 sowie der Abschnitte D und E AKB wird hingewiesen.

§ 4 Ersatzleistung

- (1) Für den Umfang der Entschädigung gelten die Abschnitte A.2.5.1 bis A.2.5.4 und A.2.5.6 bis A.2.5.7 AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z.B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, wird – abweichend von Abschnitt A.2.5.2.3 AKB – auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden die zur Fahrzeugvollversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen.

§ 5 Erlöschen des Versicherungsschutzes und Kündigungsrecht

- (1) Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder von der VHV gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgeändert, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden kann bei der Versicherung im Produkt KLASSIK-System unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden. Die Abschnitte G.1 bis G.3 AKB gelten entsprechend.

Erläuterungen zum § 1 Ziffer II, Abs. 1 der Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen und Pkw

1. Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:

- 1.1 Anlasser
- 1.2 Auspuffanlage einschließlich Halterungen
- 1.3 Kraftstoffsystem am Motor
- 1.4 Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
- 1.5 Lichtmaschine
- 1.6 Motorblock mit Büchsen
- 1.7 Motorbremse
- 1.8 Triebwerk mit Kolben
- 1.9 Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
- 1.10 Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb
- 1.11 Ölwanne

2. Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind:

- 2.1 Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager)
- 2.2 Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich An- und Abtriebsteil
- 2.3 Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile